

# ZH\_OBERGERICHT LC090071 vom 15. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC090071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC090071)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC090071 du 15 septembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT LC090071 del 15 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Am 2. November 2009 erliess die Vorinstanz das angefochtene Urteil (Urk. 196). Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsteller rechtzeitig Berufung (Urk. 197). Mit Beschluss vom 27. April 2010 wurde dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und die Gesuchstellerin verpflichtet, dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers, Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_, einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 20'000.– zu bezahlen (Prot. II S. 6). Die Berufungsbegründung ging am 6. Juli 2010 und die Berufungsantwort am 9. September 2010 hierorts ein (Urk. 222 und 226). Mit Beschluss vom 16. Sep-

- 9 -  
tember 2010 wurde vorgemerkt, dass das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositivziffern 1-3, 7, 9 und 10 (Scheidung, elterliche Sorge und Besuchsrecht gegenüber D.\_\_\_\_\_, Güterrecht, Vorsorgeausgleich und erstinstanzliche Kostenfestsetzung) am 9. September 2010 in Rechtskraft erwachsen ist (Prot. II S. 12). In der Replik vom 8. November 2010 beantragte der Gesuchsteller nur noch Kinderunterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_, aber nicht mehr für C.\_\_\_\_\_, da dieser beim Gesuchsteller ausgezogen sei und mit der Gesuchstellerin eine Unterhaltsvereinbarung geschlossen habe (Urk. 234 S. 2 und 25). Die Berufungsduplik ging am 11. Januar 2011 ein (Urk. 241). Da D.\_\_\_\_\_ am 9. Februar 2011 mündig geworden war, wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 7. Juli 2011 Frist angesetzt, um eine von D.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Erklärung einzureichen, wonach der Gesuchsteller bevollmächtigt wird, im vorliegenden Verfahren Kinderunterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ von Fr. 7'500.– pro Monat bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung geltend zu machen (Urk. 252). Die entsprechende Erklärung ging am 25. Juli 2011 hierorts ein (Urk. 253). Die parteiöffentliche Urteilsberatung und -eröffnung fand am 15. September 2011 statt (Prot. II S. 20).

### E. 2

Mit Eingabe vom 14. Januar 2011 hat die Gesuchstellerin ein Begehren um Abänderung vorsorglicher Massnahmen und folgenden Antrag gestellt (Urk. 245 S. 2): "Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich I. Zivilkammer, vom 16. Juli 2007, Dispositiv Ziff. 4., 1.e) sei rückwirkend per 1. November 2010 dahingehend abzuändern, als die Verpflichtung der Appellatin, dem Kläger für C.\_\_\_\_\_ Unterhaltsbeiträge zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen, aufzuheben sei. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu lasten des Appellanten." Zur Begründung führte die Gesuchstellerin aus, C.\_\_\_\_\_ sei aus dem Haushalt des Gesuchstellers ausgezogen und habe mit der Gesuchstellerin eine eigene Unterhaltsvereinbarung getroffen. Der Gesuchsteller ist mit dem Antrag der Gesuchstellerin einverstanden (Urk. 248). Dispositivziffer 4/1 lit. e Abs. 1 des Beschlusses der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2007 (Urk. 12/30) ist daher durch

- 10 - folgende Fassung zu ersetzen: "Sodann wird die Beklagte verpflichtet, dem Klä- ger ab dem 1. November 2010 für die weitere Dauer des Getrenntlebens für D.\_\_\_\_\_ Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.– pro Monat, zuzüglich allfällige Kinderzulagen, zu bezahlen, zahlbar vorab jeweils auf den Ersten eines jeden Monats."

### **E. 3**

Der Gesuchsteller hat gegen die Gesuchstellerin weitere Forderungen erhoben, nämlich im Zusammenhang mit einem Mehrfamilienhaus in J.\_\_\_\_\_, das B3.\_\_\_\_\_ gehört, mit einem Geschäftshaus am K.\_\_\_\_\_, mit einer Gasheizung in "der" Liegenschaft L.\_\_\_\_\_-Gasse, mit einem Projekt "Zusammenschluss mit

- 24 - L.\_\_\_\_\_-Gasse 1 um das Treppenhaus von L.\_\_\_\_\_-Gasse 3 zu liquidieren und so Nützfläche zu gewinnen", mit einem Projekt "Zusammenschluss mit L.\_\_\_\_\_- Gasse 5", mit der Liegenschaft , M.\_\_\_\_\_-Strasse, mit der Verwaltung der L.\_\_\_\_\_-Gasse von 1989 bis 1995 und mit der angeblichen Überweisung von Geldern auf ein Kontokorrentkonto der Gesuchstellerin bei der ... AG (Urk. 73 S. 34 f.). Die Vorinstanz hat diese Forderungen allesamt im Wesentlichen mangels rechtsgenügender Substantiierung abgewiesen (Urk. 196 S. 33-41). Der Gesuch- steller setzt sich im Berufungsverfahren mit diesen Forderungen nicht auseinan- der und geht auch nicht auf die vorinstanzlichen Ausführungen ein. Diesen ist nichts beizufügen und die Ansprüche des Gesuchstellers sind abzuweisen (§ 161 GVG/ZH).

### **E. 4**

Die Verrechnungsforderungen der Gesuchstellerin sind unter diesen Um- ständen mit der Vorinstanz nicht zu prüfen (Urk. 196 S. 41, Ziff. 4.1). IV. 1. a) Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller abgestufte Unterhaltsbeiträge zwischen Fr. 6'600.– und Fr. 2'400.– bis zu seinem Eintritt ins ordentliche AHV- Alter zugesprochen. Im Berufungsverfahren verlangt der Gesuchsteller lebens- länglich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 20'000.–. b) Die Vorinstanz ging bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts dreistufig vor (BGE 134 III 146), indem sie den gebührenden Bedarf des Gesuch- stellers und der beiden Kinder ermittelte, die Möglichkeit der Eigenversorgung des Gesuchstellers prüfte und sich schliesslich zur Leistungsfähigkeit der Gesuchstel- lerin äusserte. c) Vor Vorinstanz machte der Gesuchsteller für sich einen gebührenden Be- darf von Fr. 5'870.– zuzüglich "Wohnkosten" von Fr. 11'463.– (worin allerdings auch Zugbillette und Autokosten enthalten sind) und Steuern von Fr. 11'944.– gel- tend (Urk. 73 S. 24 i.V.m. Urk. 72/9). Den Bedarf von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gab der Gesuchsteller mit Fr. 6'853.20 bzw. 7'111.60 (ohne Wohnkosten) an (Urk.

- 25 - 72/9). In der Klageantwort bezifferte der Gesuchsteller das jährliche Einkommen der Gesuchstellerin auf Fr. 1 Mio. und wies darauf hin, dass deren Treuhänder U.\_\_\_\_\_ am 6. Februar 2006 von einem jährlichen Einkommen von Fr. 907'000.– ausgegangen sei (Urk. 73 S. 24 und 27). Aufgrund der vom Gesuchsteller in der Duplik aufgeführten Zahlen errechnete die Vorinstanz ein (behauptetes) Jahres- einkommen der Gesuchstellerin von Fr. 1'206'119.60 (Urk. 196 S. 47). Da die Gesuchstellerin vorgebracht hatte, die Parteien hätten den vom Ge- suchsteller behaupteten luxuriösen Lebensstil während der Ehe gar nicht finanzia- ren können, prüfte die Vorinstanz die finanzielle Situation der Parteien für die Jah- re 1990 bis 2004 auf Grund der im Recht liegenden Steuererklärungen der Par- teien und kam zum Schluss, dass diese gemäss den Steuererklärungen in keinem Jahr ein Einkommen erreicht hätten, das den behaupteten Bedarf des Gesuch- stellers und der beiden Kinder –

ohne denjenigen der Gesuchstellerin – auch nur annähernd hätte decken können. Da nicht davon auszugehen sei, dass die Parteien ihre Steuererklärungen nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt hätten, müssten die Ausgaben für die Lebensführung der Parteien, soweit die Einkünfte der Parteien dafür nicht ausreichten, wohl aus dem Vermögen der Gesuchstellerin bzw. deren Familie beglichen worden sein. Dies werde denn auch durch den Gesuchsteller bestätigt. Eine andere Erklärung für die von den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen divergierenden Angaben des Gesuchstellers zu den Ausgaben der Parteien sei nicht ersichtlich. Die Parteien hätten damit – soweit die Darstellung des Gesuchstellers zutreffe – während ihrer Ehe über ihren Verhältnissen gelebt. Der Unterhaltsbeitrag könne daher nicht gemäss dem behaupteten ehelichen Standard festgesetzt werden, sondern sei angemessen zu reduzieren. Als angemessener Richtwert für den Bedarf der Parteien sei in diesem Fall ausnahmsweise der Bedarf der Parteien nach erfolgter Trennung zu erachten (Urk. 196 S. 48 f.). Die Vorinstanz bezifferte den monatlichen Bedarf des Gesuchstellers und der beiden Kinder nach der Trennung auf Fr. 9'816.–. Hinzu kamen Direktzahlungen der Gesuchstellerin für die beiden Kinder in der Höhe von maximal Fr. 3'495.– bzw. 3'595.– pro Monat (Urk. 196 S. 55 f.). Angesichts der sehr guten finanziellen Verhältnisse ermittelte die Vorinstanz den Bedarf der Gesuchstellerin nicht und ging auch nicht weiter auf das Vorbringen des Gesuchstellers ein, wonach diese

- 26 - ein viel höheres Einkommen erziele, als sich aus den Steuererklärungen ergebe (Urk. 196 S. 56 und 63). d) Im Berufungsverfahren macht der Gesuchsteller geltend, es sei während der Ehe gelebten Lebensstandard und nicht vom Bedarf nach der Trennung auszugehen. Die Vorinstanz habe zu den massgeblichen Tatsachen keine Beweise abgenommen. Die Parteien hätten in einer 11-Zimmer-Villa in I. \_\_\_\_\_ gelebt, Hauspersonal beschäftigt, regelmässig auswärts getafelt, immer über zwei Autos verfügt, wovon eines ein luxuriöser Familienwagen, hätten sich schick und teuer eingekleidet, die Kinder hätten kostspieligen Hobbys nachgehen können und die Familie habe regelmässig teure Ferien im In- und Ausland verbracht. Die Steuererklärungen hätten nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien, insbesondere jene der Gesuchstellerin, wiedergegeben. Die Steuererklärungen seien immer optimiert ausgefüllt worden. Soweit sich der Gesuchsteller erinnere, seien sämtliche Lebenshaltungskosten als Aufwand verbucht worden, weshalb schliesslich kein oder fast kein steuerbares Einkommen resultiert habe. Die Erträge aus der Erbschaft des Vaters der Gesuchstellerin, die über Firmen generiert würden, an denen diese beteiligt sei, nämlich W1. \_\_\_\_\_ AG, B2. \_\_\_\_\_ AG, W2. \_\_\_\_\_ AG, W3. \_\_\_\_\_ AG, W4. \_\_\_\_\_ GmbH, W5. \_\_\_\_\_, W6. \_\_\_\_\_ GmbH und W7. \_\_\_\_\_ AG, seien in der Steuererklärung der Gesuchstellerin nicht erfasst. Seinen gebührenden Unterhalt, den er mangels Erwerbsfähigkeit nicht finanzieren könne, beziffert der Gesuchsteller nunmehr mit Fr. 20'000.– pro Monat (Urk. 222 S. 8 ff. und S. 13). In der Berufungsreplik machte der Gesuchsteller geltend, dass die Familie in den Jahren 2003 bis 2005, den letzten des ehelichen Zusammenlebens, monatlich mindestens Fr. 40'000.– verbraucht habe (Urk. 234 S. 27 f.). 2. a) Für die rechtlichen Grundlagen und die Grundsätze des nahehelichen Unterhalts kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 196 S. 43 ff.; § 161 GVG/ZH). Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei lebensprägender Ehe die vor der Trennung gelebte Lebenshaltung zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten massgebend ist, um den gebührenden Bedarf der Parteien zu ermitteln (vgl. auch BGE 5A\_220/2010 E. 2.1). Die Parteien haben sich im August

- 27 - 2005 getrennt, weshalb nach diesem Grundsatz die Lebenshaltung im Zeitraum 2004/2005 massgeblich ist. Erlauben es die finanziellen Mittel der Parteien, dass nebst angemessenen Kinderalimenten im Sinne von Art. 285 ZGB auch der gebührende Unterhalt auf beiden Seiten abgedeckt werden kann, darf dieser auf Seiten des ansprechenden Ehegatten nicht geschmälert und damit das Prinzip gebeugt werden, wonach bei lebensprägenden Ehen grundsätzlich beide Teile Anspruch auf Fortführung des angestammten Lebensstandards haben (BGE 132 III 595). Der Gesuchsteller macht geltend, dass die Parteien von 2003 bis 2005 eine luxuriöse Villa mit elf Zimmern an der ...strasse ... in I.\_\_\_\_\_ bewohnt hätten. Die Miete habe Fr. 6'500.- zuzüglich Fr. 1'000.- Nebenkosten pro Monat betragen. Die Parteien hätten über eine Haushalthilfe verfügt, welche Fr. 3'000.- pro Monat gekostet habe. Zwei Autos hätten Kosten von Fr. 2'400.- pro Monat verursacht. Die Familie sei zirka dreimal pro Woche auswärts zum Abendessen gegangen, was zusammen mit Bestellungen von Take Aways und dem Mittagessen der Kinder mindestens Fr. 800.- pro Monat und Person (mithin Fr. 3'200.-) gekostet habe. Für Konzerte und Kulturelles sowie für Museen und Ausflüge seien je Fr. 400.- monatlich aufgewendet worden. Für Kleider habe der Gesuchsteller Fr. 1'000.- pro Monat ausgegeben. Er listet sodann Ferien der Familie im Jahre 2004 für insgesamt Fr. 62'000.- auf. Sein Gesundheits-Check up im Januar 2004 habe Fr. 1'800.- gekostet. Die Kosten der Geburtstagspartys für D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und die Gesuchstellerin beziffert der Gesuchsteller auf Fr. 1'800.- (Fr. 800.- und zweimal Fr. 500.-) und diejenigen für sein eigenes Geburtstagsfest auf Fr. 10'000.-. Der Pfingstausflug soll Fr. 1'800.- (drei Personen) gekostet haben, eine Einladung des ...-Clubs zum Apéro Fr. 1'000.-, ein Ausflug an Fronleichnam Fr. 800.- und ein Familienbesuch aus USA und England Fr. 2'000.-. Für die beiden Kinder listet der Gesuchsteller Musikkosten von je Fr. 750.-, Ausgaben für Sport von je Fr. 4'850.- und für Kleider von je Fr. 300.- monatlich auf (Urk. 73 S. 5 ff.). Zusammen ergibt dies eine Summe von Fr. 434'000.- für das Jahr 2004. Die Gesuchstellerin hat die Monatsmiete des Hauses vor Vorinstanz nicht bestritten, jedoch die Höhe der Nebenkosten (vgl. dagegen im Berufungsverfahren-

- 28 - ren Urk. 226 S. 25: reine Wohnkosten ohne Arbeitsplätze ca. Fr. 5'000.-). Die Kosten für Hauspersonal wurden bestritten. Die Gesuchstellerin räumte ein, dass der Gesuchsteller im Jahre 2004 für die O.\_\_\_\_\_ AG einen Occasions-... (Auto- marke) für ca. Fr. 50'000.- erworben habe. Sie selber habe ein kleines Fahrzeug gehabt. Die Kosten von Fr. 2'400.- pro Monat wurden bestritten. Die vom Gesuchsteller geltend gemachten Kosten für auswärtige Essen, Konzerte und Kulturelles, Museen, Ausflüge, Musikunterricht, Sport, Kleider, Ferien und Freizeit hat die Gesuchstellerin allesamt bestritten (Urk. 95 S. 10 ff.). In der Steuererklärung 2004 deklarierten die Parteien Jahresnettoeinkünfte von insgesamt Fr. 620'417.-. Die Schuldzinsen betragen Fr. 304'755.-, das Nettovermögen Fr. 6'306'025.- (Urk. 12/2). Der Gesuchsteller hat geltend gemacht, dass das für ihn deklarierte Einkommen (Fr. 15'399.- im Jahre 2004) nie ausbezahlt worden sei (Urk. 222 S. 10). Es ergäbe sich somit ein Einkommen von Fr. 300'263.-. Dass damit der vom Gesuchsteller behauptete Lebensstandard nicht finanziert werden konnte, erhellt ohne weiteres. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz steht damit aber nicht fest, dass die Parteien über ihren Verhältnissen lebten, weshalb auf den Bedarf der Parteien nach der Trennung abgestellt werden könnte. Der Gesuchsteller hat nämlich schon vor Vorinstanz geltend gemacht, dass die Gesuchstellerin über zusätzliche Mittel verfügt habe. Die Parteien hätten pro Jahr ohne weiteres Fr. 420'000.- verbraucht. Neben dem steuerlich deklarierten und optimierten Einkommen habe die Gesuchstellerin Beträge aus der Erbschaft ihres Vaters von ihrer

Mutter sowie von der W3.\_\_\_\_\_ AG und der B2.\_\_\_\_\_ AG ausbezahlt erhalten (Urk. 125 S. 29). Wie gesehen hat der Gesuchsteller in der Berufungsbegründung weitere Einkommensquellen der Gesuchstellerin bezeichnet. Daher kann nicht ohne weitere Abklärungen argumentiert werden, der vom Gesuchsteller geltend gemachte Bedarf (Urk. 222 S. 13) sei nicht massgebend, weil die Parteien über ihren Verhältnissen gelebt hätten. Wenn die Behauptung des Gesuchstellers zutrifft, dass die Parteien dank den Zuschüssen von den Eltern der Gesuchstellerin einen gehobenen Lebensstandard führen konnten (Urk. 125 S. 42), so ist das nicht gleichbedeutend mit einem "Leben über den Verhältnissen". Diese Zuschüsse hätten dann gerade einen gehobenen Lebensstandard erlaubt, ohne dass die Parteien sich verschulden mussten. Ist die-

- 29 - ser Lebensstandard nach der Scheidung aus Einkommen der Parteien finanzierbar, so bildet er die Obergrenze für den gebührenden Bedarf des Gesuchstellers. Dagegen fallen nunmehr allfällige Zuschüsse von der Mutter bzw. Mittel aus deren Familie, auf welche die Gesuchstellerin keinen Rechtsanspruch hat, bei der Ermittlung von deren Leistungsfähigkeit ausser Betracht, da die Familie der Gesuchstellerin nicht verpflichtet werden kann, nach der Scheidung zum Unterhalt des Gesuchstellers beizutragen. Die Vorinstanz wird demnach dem Gesuchsteller Gelegenheit geben müssen, um den von ihm behaupteten Lebensstandard in den Jahren 2004 bis Mitte 2005 und dessen Finanzierung zu beweisen. Zu prüfen ist sodann, ob der bewiesene Lebensstandard zuzüglich trennungsbedingte Mehrkosten nach der Scheidung durch die finanziellen Mittel der Parteien finanziert werden kann. b) aa) Die Eigenversorgungsmöglichkeit des Gesuchstellers ist strittig. Die Vorinstanz ging insbesondere gestützt auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. X.\_\_\_\_\_ über die Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers (Urk. 161) davon aus, dass dieser voll arbeitsfähig sei. Er habe – so die Vorinstanz – in den Jahren seit der Trennung kein Einkommen mehr erzielt. Sie rechnete ihm daher nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 1'600.– (50 %-Pensum) für ein Jahr und danach ein solches von Fr. 3'200.– (100 %-Pensum) an (Urk. 196 S. 62). bb) Der Gesuchsteller kritisiert, dass sich die Gutachterin nicht aufgrund eigener Wahrnehmungen oder objektiver Fakten eine Meinung gebildet habe, sondern aufgrund einer Meinung, die sie gefasst habe, bevor sie den Gesuchsteller ein erstes Mal persönlich gesehen habe. Völlig unverständlich sei, warum der Vorderrichter die Gerichtsakten, welche für eine medizinisch/psychiatrische Beurteilung in keiner Art und Weise benötigt würden, der Gutachterin zugestellt habe. Diese zitiere denn auch aus Rechtsschriften der Gesuchstellerin und nehme diese Parteibehauptungen als gegebene Tatsache. Die Gutachterin sei offenbar dermassen voreingenommen gewesen, dass sie den Angaben der Gesuchstellerin unbesehen vollen Glauben geschenkt habe, während sie den Gesuchsteller als vermeintlichen Hochstapler betrachtet habe. So habe sie ihm nicht einmal ge-

- 30 - glaubt, dass er erfolgreich ein Studium an der ETH absolviert habe. Mit den Einflüssen der Kopfschmerzattacken und Schlafanfällen setze sich die Gutachterin nicht auseinander, sondern nehme ohne nähere Prüfung an, dass es für diese keine medizinische Erklärung gäbe. Sie habe aber immerhin festgestellt, dass die Kopfschmerzattacken bisher unzureichend hätten behandelt werden können. Auf dieses Gutachten, dass voreingenommen, tendenziös und unvollständig verfasst worden sei, könne nicht abgestellt werden. Der Gesuchsteller habe eine Gehirntumoroperation hinter sich und leide an Schlafanfällen, Konzentrationsstörungen und erheblichen Kopfschmerzen. Sofern Zweifel

an seiner Arbeitsfähigkeit be- stünden, sei ein neues Gutachten in Auftrag zu geben, wobei ein Gutachter nur mit den medizinischen Akten und keinen Gerichtsakten versorgt werden dürfe. Zudem seien die ihn behandelnden Ärzte, Psychiater Dr. ... und Neurologe Dr. ..., als Zeugen anzuhören (Urk. 222 S. 14). cc) Gemäss § 175 Abs. 3 aZPO/ZH werden dem Sachverständigen die zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Akten zur Verfügung gestellt (ebenso § 185 Abs. 3 ZPO). Dabei liegt es im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang dem Gutachter Einsicht in die Prozessakten gewährt wird (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 175 N 2; Th. Weibel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 185 N 13). Gemäss Guldener ist dem Sachverständigen von den Partei- standpunkten Kenntnis zu geben. Es sei ihm daher im Allgemeinen Einsicht in die Prozessakten zu gewähren (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 350). Im Dike-Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessord- nung wird vertreten, die Vorlage der Rechtsschriften der Parteien sei nicht not- wendig; namentlich vermöchten die rechtlichen Erörterungen der Parteien die sachverständige Person kaum zu interessieren (Heinrich Andreas Müller, DIKE- Komm-ZPO, Art. 185 N 23). Nach dem Gesagten ist es jedenfalls ohne weiteres zulässig, dem Sachverständigen Einsicht in die Rechtsschriften der Parteien und weitere Prozessakten zu gewähren. Es versteht sich von selbst, dass der gericht- lich bestellte Gutachter sich nicht durch Parteistandpunkte beeinflussen lassen darf.

- 31 - dd) Aktenkundig ist ein Schreiben der Gutachterin an den Vorderrichter, wo- rin sich diese nach dem beruflichen Werdegang des Gesuchstellers erkundigt: Es bestünden – so die Gutachterin – grosse Zweifel, ob dessen Angaben dazu zuträ- fen. Er falle durch phantastisch anmutende Äusserungen u.a. zu seinen heraus- ragenden beruflichen Fähigkeiten auf. Diese seien nicht in Übereinstimmung zu bringen mit den Angaben des Architekten N2.\_\_\_\_\_ und des dipl. Ing. N1.\_\_\_\_\_ (Urk. 143). Sollte sich der Gesuchsteller bei seiner Behauptung, die Gutachterin habe sich bereits eine Meinung gefasst, bevor sie ihn ein erstes Mal persönlich gesehen habe, auf dieses Schreiben beziehen, so ist dem entgegenzuhalten, dass zuvor bereits drei Explorationsgespräche stattgefunden hatten (Urk. 161 S. 1). Die Gutachterin nimmt im Gutachten einleitend unter "Aktenübersicht" Bezug auf Äusserungen von N2.\_\_\_\_\_ und N1.\_\_\_\_\_ und zitiert auch die erstinstanzli- che Repliksschrift (Urk. 95; Urk. 161 S. 2 f.). In der "Beurteilung" heisst es dann: "Der Expl. fiel in seinen Äusserungen zu seiner Herkunft, Leistungsfähigkeit und seinen Beschwerden durch z.T. grandios anmutende Schilderungen auf, die als Übertreibungen imponieren. An der Glaubhaftigkeit seiner Angaben bestehen Zweifel, auch weil in den Akten keine Belege für eine ausserordentliche Leis- tungsfähigkeit vorliegen, stattdessen Zweifel an seinen beruflichen Fähigkeiten geäussert werden. Diese Aspekte sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen." (Urk. 161 S. 16). Die Gutachterin hat also nicht auf diese Äusserungen abgestellt, sondern fühlte sich durch sie lediglich in ihrer Auffassung bestärkt, dass die nicht objektivierbare Leistungsfähigkeit – nebst Angaben zu Herkunft und Beschwerden – übertrieben werde. Ihre Zweifel begründet die Gutachterin aufgrund verschiede- ner Faktoren: Nach landesweit bester Matura habe der Gesuchsteller fünf Jahre als Aushilfslehrer und als "Mädchen für alles" gearbeitet; der Grund für die Aufga- be des erfolgreich betriebenen Ingenieurbüros sei unklar; der angeblich erfolgrei- chen Renovation und Verwaltung von zwei Liegenschaften widersprüchen die Meinungen eines Bauingenieurs und eines Architekten. Es stelle sich also die Frage, wann und wo und in welchem Ausmass der Gesuchsteller – abgesehen von einer nicht genau dokumentierten Arbeit an der ETH bis 1986 oder 1988 – ei- ne ausbildungsbezogene oder andere Arbeit

verrichtet habe. Die Gutachterin

- 32 - schloss, sie könne diese Frage nicht beantworten, da sachdienliche Informationen dazu nicht vorlägen (Urk. 161 S. 16 f.). Damit hat sie sich sachlich zu ihren Erkenntnissen geäußert, und es ist nicht ersichtlich, weshalb ihre Auffassung "ten-denziös" sein soll. Unter "Psychiatrische Diagnosen" nimmt die Gutachterin das Thema nochmals auf und schreibt, für eine durchschnittliche oder ausserordentliche Leistungsfähigkeit lägen für die Zeit nach 1988 keine Belege vor, stattdessen Auskünfte (Bauingenieur und Architekt), die an der beruflichen Leistung Zweifel aufkommen liessen und vom Gesuchsteller als nicht zutreffend bezeichnet worden seien (Urk. 161 S. 19). Auch dies ist eine sachliche Beurteilung. Bezüglich der Kopfschmerzen und Schlafanfällen wies die Gutachterin darauf hin, dass für beides keine hinreichende medizinische Erklärungen resp. Diagnosen vorlägen. Die Schlafanfälle seien zweimal schlafmedizinisch abgeklärt worden, was keine Schlafstörung im Sinne einer leistungsmindernden Erkrankung erbracht habe. Für die Kopfschmerzen fehle eine sichere neurologische Diagnose und es entstehe nicht der Eindruck, dass (die) Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden seien. Deshalb sei eine klärende neurologische Untersuchung und Beurteilung der Kopfschmerzen angezeigt mit Stellungnahme zu Behandlungsmöglichkeiten. Dabei sei dem Gesuchsteller eine – bisher fehlende (Bericht ...) – Mitarbeit zur Klärung und zur angemessenen Behandlung zuzumuten (Urk. 161 S. 21). Die Kritik des Gesuchstellers, die Gutachterin habe sich nicht mit den Einflüssen der Kopfschmerzattacken und Schlafanfällen auseinandergesetzt und ohne nähere Prüfung angenommen, dass es für diese keine medizinische Erklärung gebe, stösst damit ins Leere. Der Gesuchsteller zeigt nicht auf, woraus sich die medizinische Erklärung ergeben soll. Die Gutachterin, welche den Auftrag hatte, ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen, hat zu Recht eine neurologische Untersuchung und Beurteilung empfohlen. ee) Der Gesuchsteller hatte in seiner Stellungnahme zum Gutachten vom 10. September 2009 dieses abgelehnt und "das Gericht, der Herr RA Y.\_\_\_\_\_ und sogar die Klägerin" als Zeugen angerufen (Urk. 186 S. 3 und 6). Weitere Beweiserhebungen zur Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers fanden indessen nicht statt, weil der Gesuchsteller den ihm mit Verfügung vom 15. September 2009 auferlegten Barvorschuss nicht geleistet hatte (Urk. 188). Der Gesuchsteller wirft

- 33 - dem Vorderrichter vor, er habe gewusst, dass der Gesuchsteller hoch verschuldet und mittellos sei. Damit sei ihm das Recht auf Beweis verweigert worden (Urk. 222 S. 15). Die Vorinstanz hatte erwogen, dass der Gesuchsteller bereits mehrfach zur Darlegung seiner aktuellen finanziellen Situation aufgefordert worden sei, wobei er mindestens auf die seit der Trennung entstandenen Unterlagen Zugriff gehabt haben müsse (Urk. 188 S. 2). Gemäss § 133 ZPO/ZH wird Beweis erhoben über erhebliche streitige Tatsachen, über Wohnheitsrecht sowie über Handelsübungen und Ortsgebräuche. Das Beweisverfahren wird nach dem Hauptverfahren durchgeführt, doch kann das Gericht schon während des Hauptverfahrens Beweise erheben, wenn sich damit das Verfahren vereinfachen lässt (§ 134 Abs. 1 ZPO/ZH). Das Beweisverfahren wird unter Vorbehalt von § 141 ZPO/ZH (direkter Beweisabnahmebeschluss) durch den Beweisaufgabebeschluss eröffnet (§ 136 ZPO/ZH). Diese Vorschrift ist zwingend (ZR 95 Nr. 73 S. 226). Auch wenn sich die Parteien vorliegend nach Erstattung von Klagebegründung und Klageantwort damit einverstanden erklärt haben, dass ein psychiatrisches Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers eingeholt werde (Prot. I S. 47), haben sie damit nicht auf weitere Beweismittel zu dieser Frage verzichtet. Ebenso wenig haben sie erklärt, dass

sie zu diesem Beweisthema sämtliche Beweismittel bezeichnet haben, so dass das Gericht eine direkte Beweisabnahmeverfügung im Sinne von § 141 ZPO/ZH hätte erlassen können. Die Vorinstanz hätte daher den Parteien nach Abschluss des Hauptverfahrens Frist ansetzen müssen, um ihre Beweismittel zur – trotz Einholung eines Gutachtens strittig gebliebenen – Frage der Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers zu bezeichnen. Auch eine antizipierte Beweiswürdigung ohne Abnahme weiterer Beweise wäre gestützt auf das Gutachten von Dr. med. X. \_\_\_\_\_ nicht in Frage gekommen, da diese eine neurologische Untersuchung und Beurteilung empfahl und abhängig von diesen Ergebnissen dem Gesuchsteller die Mitwirkung an einer beruflichen Wiedereingliederung als zumutbar erachtete. Die – entscheidende – Frage, ob der Gesuchsteller in der Lage sei, in den nächsten Monaten und Jahren einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, konnte die Gutachterin nicht beantworten; die Beantwortung dieser Frage könne – so die Gutachterin – nur mit Hilfe einer neurologischen Abklärung hinsichtlich der Kopf-

- 34 - schmerzen erfolgen (Urk. 161 S. 21 und 22). Selbst wenn die Vorinstanz zunächst auf den Erlass einer Beweisaufnahmeverfügung hätte verzichten wollen, hätte sie jedenfalls eine ergänzende neurologische Untersuchung und Beurteilung veranlassen müssen. Da die Vorinstanz für das psychiatrische Gutachten auf die Erhebung von Barvorschüssen verzichtete, wäre es nur folgerichtig gewesen, dass diese Ergänzung ebenfalls nicht von der Leistung eines Barvorschusses abhängig gemacht worden wäre. Im Übrigen wäre die Einholung eines neuen Gutachtens ohnehin nur angezeigt gewesen, wenn die Vorinstanz das Gutachten von Dr. med. X. \_\_\_\_\_ als nicht verwertbar oder fachlich so ungenügend erachtet hätte, dass auch keine Ergänzung des Gutachtens in Betracht gekommen wäre (§ 181 ZPO/ZH). Mit diesen Fragen setzt sich die Vorinstanz aber weder in der Verfügung vom 15. September 2009 noch im Urteil vom 2. November 2009 auseinander (Urk. 196 S. 60 f.). Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat nach Art. 8 ZGB derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Mithin hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die nach der anwendbaren Norm massgebenden rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Nach diesen Grundregeln von Art. 8 ZGB (vgl. dazu BGE 130 III 323) hat der Gesuchsteller zu beweisen, dass die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch erfüllt sind. Er ist beweispflichtig, dass es ihm nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist, selbst für seinen gebührenden Unterhalt aufzukommen (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 121 zu Art. 125). Die Vorinstanz wird daher dem Gesuchsteller die entsprechenden Beweise auferlegen müssen. Sollte der Gesuchsteller erwerbsunfähig sein, wäre auch zu prüfen, ob ihm allenfalls ein Ersatzeinkommen anzurechnen wäre (Urk. 226 S. 27). ff) Zur Vermögenssituation des Gesuchstellers führte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz am 10. September 2008 aus, dieser sei Mitglied einer Erbgemeinschaft im Ausland und habe Vermögen, welches er noch nie einlässlich beziffert

- 35 - habe. Er weise viele Schulden aus (Urk. 71 S. 18). Er sei zu verpflichten, über sein Vermögen im Ausland detailliert Auskunft zu erteilen und es zu belegen (Urk. 95 S. 60). Nach Darstellung des Gesuchstellers sind seine Eltern in den Jahren 1986 bzw. 1992 gestorben. Es sei anzunehmen, dass sein Anteil – er habe elf Geschwister – kaum einen Wert habe. Die Liegenschaft in ... sei aus Holz und "halb am verfallen" (Urk. 125 S. 45).

Der Gesuchsteller verwies überdies auf sein Schreiben an das Bezirksgericht Zürich vom 19. Juni 2006, wonach der Grundbesitz der Eltern immer noch von Familienangehörigen oder nahen Verwandten bewohnt und benutzt werde. Er verfüge über keine Urkunden zu diesem Grundbesitz. Ein Vermögen, welches liquid zur Verfügung stehe, gebe es nicht (Urk. 126/4). Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass der Gesuchsteller über kein Vermögen verfüge (Urk. 196 S. 51). Im Berufungsverfahren hielt die Gesuchstellerin daran fest, dass der Gesuchsteller keine Belege zu seinem Grundbesitz im Ausland eingereicht habe (Urk. 226 S. 27). Sie behauptet indessen nicht, dass er daraus irgendwelche Einkünfte erziele. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller Schulden von über Fr. 100'000.– hat, für welche ein Teil seiner Einkünfte gepfändet wurden (Urk. 212/1). Wie gesehen geht auch die Gesuchstellerin davon aus, dass der Gesuchsteller verschuldet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass kein für die Festlegung der Unterhaltsbeiträge relevantes Vermögen auf Seiten des Gesuchstellers vorhanden ist. gg) Die Ziffern 5 und 6 wie auch 4 (vgl. Art. 148 Abs. 1 aZGB und nachfolgend Ziff. V) des vorinstanzlichen Urteils sind somit aufzuheben und das Verfahren ist diesbezüglich an die Vorinstanz zurückzuweisen, um die notwendigen Beweiserhebungen durchzuführen. Bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen wird die Vorinstanz die Angaben gemäss Art. 143 Ziff. 1 aZGB ins Urteilsdispositiv aufzunehmen haben. V. 1. Die Vorinstanz hat die Gesuchstellerin verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Sohnes D.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge

- 36 - von Fr. 1'600.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen, zahlbar an den Gesuchsteller auch über die Mündigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, solange das Kind in dessen Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Zusätzlich wurde die Gesuchstellerin zu Direktzahlungen für Musikkosten, Schulkosten, Kosten für Nachhilfestunden und für die Mittagsverpflegung verpflichtet. Im Berufungsverfahren beantragt der Gesuchsteller einen (gesamthaften) Unterhaltsbeitrag von Fr. 7'500.– pro Monat. Die Gesuchstellerin sei bereits verpflichtet worden, Fr. 3'495.– direkt gebundener Kosten zu begleichen. Diese Regelung habe aber immer wieder zu Friktionen geführt. Idealerweise bezahle die Gesuchstellerin dem Gesuchsteller sämtliche anfallenden Kinderkosten in Form von Kinderunterhaltsbeiträgen, und der Gesuchsteller bezahle sämtliche Kinderkosten an die Leistungserbringer. Der vom Vorderrichter festgelegte Betrag von Fr. 1'600.– für den allgemeinen Lebensunterhalt entspreche in keiner Art und Weise dem einmal als Familie gelebten Lebensstandard. Dieser Betrag decke den Notbedarf, nicht aber denjenigen einer wohlhabenden Familie. Er erlaube den Kindern nicht, die früher betriebenen Hobbys wie Kartfahren, Tennis- und Golfspielen, Skifahren und Segeln fortzuführen, obwohl die Eltern ihnen dies bis 2005 ermöglicht hätten (Urk. 222 S. 12). Der Gesuchsteller verwies überdies auf seine vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 234 S. 26). Vor Vorinstanz hatte er den Bedarf von D.\_\_\_\_\_ mit Fr. 7'111.60 beziffert, nebst Fr. 4'010.–, welche die Gesuchstellerin direkt an Leistungserbringer zu bezahlen habe (Urk. 74/9). Die Vorinstanz hatte – wie gesehen (vorn IV/1/c) – den monatlichen Bedarf des Gesuchstellers und der beiden Söhne ohne die Direktzahlungen der Gesuchstellerin auf Fr. 9'816.– berechnet und den Bedarf für die Söhne auf je rund Fr. 1'600.– festgelegt, bestehend aus Grundbetrag, Krankenkasse, ZVV-Abonnement, Anteil Miete, Anteil Freizeit, Anteil Telefonkosten (Urk. 196 S. 56 und 64). 2. a) Der Scheidungsrichter ist nicht zuständig zur Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen des einen Ehegatten an den andern für mündige Kinder (ZR 100

- 37 - [2001] Nr. 49). Doch kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung derjenige Elternteil, dem im Scheidungsprozess die elterliche Sorge zuerkannt worden ist, auch Kindesunterhaltsbeiträge für ein während des Verfahrens mündig gewordenes Kind geltend machen, sofern das mündige Kind den für die Zeit nach seiner Volljährigkeit geltend gemachten Forderungen zustimmt (BGE 129 III 55 ff. = Pra 92 [2003] Nr. 101). Diese Zustimmung liegt seitens von D.\_\_\_\_\_ vor (Urk. 253), weshalb der Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren Unterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ geltend machen kann. b) Für die gesetzlichen Grundlagen des Kinderunterhalts kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 196 S. 43). Die Höhe der Unterhaltsbeiträge ist nicht abstrakt, ohne Berücksichtigung der konkreten Situation zu berechnen. Die Kinder haben Anspruch auf eine Erziehung und eine Lebenshaltung, welche der Situation ihrer Eltern entspricht (BGE 5A\_220/2010, E. 2.1). Hat das mündige Kind noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Ist Mündigenunterhalt geschuldet, so richtet sich dessen Inhalt nach Art. 276 ZGB. Zum Unterhalt des Kindes gehören die existentiellen Grundbedürfnisse, aber auch je nach den Verhältnissen z.B. Beiträge an kulturelle und sportliche Betätigungen, ergänzende/vertiefende Ausbildung, Erholung, Unterhaltung und ein altersgerechtes Taschengeld (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 277 N 8 a.E., Art. 276 N 22). Lebt das mündige Kind in der Hausgemeinschaft der Eltern, so leisten sie den Unterhalt in natura und stellen dem Kind für die auswärts zu deckenden Bedürfnisse die nötigen Barmittel zur Verfügung. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind bei einem von ihnen, so hat der andere einen Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Art. 276 Abs. 2 ZGB, wonach der Unterhalt seitens des nicht Obhutsberechtigten durch Geldzahlung zu leisten ist, gilt sinngemäss (Hegnauer, Berner Kommentar zu Art. 276-295 ZGB, Art. 276 N 92 und Art. 277 N 142; Rumo-Jungo, Unterhalt für mündige Kinder: Aktuelle Fragen, in: recht 2010, S. 71; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 276 N 26). Die Gesuchstellerin ist daher zu

- 38 - verpflichten, den ganzen geschuldeten Unterhaltsbeitrag an D.\_\_\_\_\_ zu bezahlen. c) Bei der Festlegung der Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrags wird die Vorinstanz nebst dem Grundbetrag von Fr. 600.– (vgl. Ziff. II/4 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, erlassen von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich) die Kosten für Ausbildung, Krankenkasse, ZVV-Abonnement, Telefon und Anteil Miete sowie einen angemessenen Zuschlag für Freizeit (Taschengeld) und Ferien zu berücksichtigen haben. Da der Gesuchsteller die geltend gemachten Zahnarztkosten von Fr. 300.– und Auslagen für Sport in der Höhe von Fr. 4'000.– im Monat bislang nicht hinreichend substantiiert hat, wird er diesbezüglich zur Substantiierung aufzufordern sein. VI. Die Gesuchstellerin hatte sich am 22. Januar 2008 verpflichtet, dem Gesuchsteller akonto Güterrecht einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 20'000.– zu bezahlen (Urk. 44 S. 5). Die Vorinstanz hat den Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchstellerin diesen Prozesskostenvorschuss zurückzuerstatten, mit der Begründung, die zu zwei Drittel obsiegende Gesuchstellerin schulde dem Gesuchsteller keine Prozessentschädigung (Urk. 196 S. 70). Der Gesuchsteller hat im Berufungsverfahren beantragt, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, ihm eine angemessene Prozessentschädigung unter Anrechnung des geleisteten Prozesskostenvorschusses zu bezahlen, und es sei in jedem Falle von einer Rückerstattungspflicht abzusehen (Urk. 222 S. 2). Die Gesuchstellerin habe den

Vorschuss in Ausübung ihrer ehelichen Beistandspflicht leisten müssen. Der Betrag sei aufgebraucht und der Gesuchsteller habe im Moment keine Mittel, ihn zurückzuerstatten. Eine anteilmässige Rückerstattung könnte höchstens in Erwägung gezogen werden, wenn entweder die Kapitalzahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeiträge eine solche erlaubten. In diesem Fall

- 39 - könnte eine Verrechnung stattfinden, weshalb in keinem Fall eine Verpflichtung zur Rückzahlung angeordnet werden müsse (Urk. 222 S. 16). Die Gesuchstellerin ist der Auffassung, der Vorschuss sei, wie der Begriff sage, zurückzuzahlen. Der Gesuchsteller verfüge über einen monatlichen Freibetrag von Fr. 2'000.–. Hinzu komme, dass ihm zuzumuten sei, mindestens im Umfang von 50 % erwerbstätig zu sein und damit ein Mindesteinkommen von Fr. 1'600.– zu erzielen (Urk. 226 S. 28 f.). Beim Prozesskostenvorschuss eines Ehegatten an den anderen handelt es sich um eine vorläufige Leistung. Die definitive Regelung, welche Partei die Kosten tragen soll, hat im Urteil nach Massgabe des kantonalen Prozessrechts zu erfolgen, und der Ehegatte, der den Vorschuss geleistet hat, besitzt grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten oder dessen Anrechnung auf güterrechtliche und/oder zivilprozessuale Gegenforderungen des anderen Teils (BGE 5P.419/2001, E. 1; Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 14. November 2005, RBOG 2005 S. 83). Die erstinstanzliche Anordnung ist daher nicht zu beanstanden, sofern sich im neu zu fällenden Entscheid nicht ergibt, dass die Gesuchstellerin dem Gesuchsteller eine Prozessentschädigung schuldet. VII. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 13 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 auf Fr. 16'000.– festzusetzen. Der Gesuchsteller unterliegt mit seinem Antrag, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, ihm Fr. 5 Mio. zu bezahlen. Es rechtfertigt sich daher, die Hälfte der zweitinstanzlichen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen, doch sind diese Kosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Berufungsverfahren einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem sind dem Gesuchsteller Fr. 10'000.– der erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. Der Entscheid über die weiteren Kostenfolgen und über die Entschädigungsfolgen (inklusive allfällige Rückerstattungspflicht des Gesuchstellers hinsichtlich des im Berufungsverfahren

- 40 - von der Gesuchstellerin bezahlten Prozesskostenvorschusses) bleibt der Vorinstanz vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.